# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Bidingen (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) Vom 20.07.2016

1.Änderungssatzung vom 30.07.2020 2.Änderungssatzung vom 21.04.2022 Inkrafttreten 01.09.2020 Inkrafttreten 01.09.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Satzung:

## Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

# §1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

## § 4 Gebührensatz

(1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie 1 1 - 2 Std. pro Woche 21,00 € Buchungskategorie 2 3 - 4 Std. pro Woche 31,50 €

Buchungskategorie 3	5 - 6	Std. pro Woche	42,00 €
Buchungskategorie 4	7 - 8	Std. pro Woche	52,50€
Buchungskategorie 5	9 - 10	Std. pro Woche	63,00€
Buchungskategorie 6	11-12	Std. pro Woche	73,50€
Buchungskategorie 7	13-14	Std. pro Woche	89,50€
Buchungskategorie 8	15-16	Std. pro Woche	110,50€
Buchungskategorie 9	17-18	Std. pro Woche	136,50€
Buchungskategorie 10	19-20	Std. pro Woche	168,00 €

# § 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

# Dritter Teil: Schlussbestimmungen

# § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Bidingen, 20.07.2016 GEMEINDE BIDINGEN

Franz Martin Erster Bürgermeister